

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
4. Oktober 1999

Mitgeteilt den
5. OKT. 1999

Protokoll Nr.
1782

AMT FÜR RAUM-PLANUNG GR						
- 0. OKT. 1999						
C	R	N	B	J	K	R
	PK					

Regionaler Richtplan Mittelbünden

Nr. 5.303 Skigebiet Savognin und Umgebung, Richtplanänderung

(Erweiterung Skigebiet im Raum „Sur Carungas“, Radons)

Die Änderung des regionalen Richtplanes Nr. 5.303 Skigebiet Savognin und Umgebung (Erweiterung Skigebiet im Raum „Sur Carungas“ im Rahmen des neuen Erschliessungskonzeptes für den Raum „Padasch–Sur Carungas“, Festsetzung) sowie eine entsprechende Änderung der Abgrenzung des regionalen Landschaftsschutzgebietes wurden am 5. Mai 1999 vom Vorstand des **Regionalverbandes Mittelbünden** beschlossen. Mit Schreiben vom 12. Mai 1999 ersuchte die Region die Regierung um Genehmigung dieser Richtplanänderung.

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen umfassen das geänderte Objektblatt Nr.5.303, einen Richtplankarten-Ausschnitt sowie den erläuternden Bericht vom 5.Mai 1999.

1. Ausgangslage

Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.303 Skigebiet Savognin und Umgebung wurde mit Beschluss der Regierung Nr. 557 vom 16. März 1993 im Sinne der Erwägungen mit Vorbehalten genehmigt. Im regionalen Richtplan Nr. 5.101 regionale Landschaftsschutzgebiete wurde der Raum „Sur Carungas“ einem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr.1447 vom 15. August 1995).

In der Zwischenzeit wurde von den Savognin-Bergbahnen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riom-Parsonz ein geändertes Erschliessungskonzept erstellt, das die folgenden Elemente umfasst:

- a. Verzicht auf den Bau der seinerzeit bewilligten Anlagen „Pro Tecs–Padasch“ und „Padasch–Bleisch“ (Grundlage für Richtplan 1992)
- b. Abbruch der Doppellifte „Radons–Tgeps–Piz Cartas“
- c. Bau einer 4er oder 6er Sesselbahn von Radons in den Raum oberhalb „Tschepts/Cartas“
- d. Bau einer 2er oder 4er Sesselbahn von „Padasch“ in den Raum „Sur Carungas“

Der geplante Ersatz der bisherigen Skilifte „Radons-Piz Cartas“ durch eine neue touristische Transportanlage liegt im bestehenden Skigebiet, das im regionalen Richtplan als Ausgangslage eingestuft ist. Der Ersatz alter Anlagen durch eine (einzige) Neuanlage ist als Verdichtung und Qualitätssteigerung im bestehenden Skigebiet zu betrachten und erfordert keine besondere richtplanerische Festlegung.

Die geplante neue touristische Transportanlage „Padasch-Sur Carungas“ liegt zum grösseren Teil innerhalb der im Richtplan als Festsetzung genehmigten Erweiterung des Skigebietes (Erweiterung „Padasch“, 300 ha, genehmigt mit RB Nr. 557 vom 16. März 1993). Im Rahmen dieser regionalen Richtplanung wurden hingegen die in 2. Priorität vorgesehenen, grossräumigen Skigebietserweiterungen bzw. Neuerschliessungen im Gebiet „Alp Foppa“ und „Val Schmorras“ von der Genehmigung ausgenommen. In der Folge wurde von der Region bei der Festlegung der Landschaften von regionaler Bedeutung u.a. das Gebiet Sur Carungas in ein Landschaftsschutzgebiet (angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet der Region Hinterrhein) einbezogen (LSG 20, genehmigt mit RB Nr. 1947 vom 15. August 1995). Im neuen Erschliessungskonzept kommt der oberste Teil der geplanten Sesselbahn in den Randbereich dieses im regionalen Richtplan als Festsetzung eingestuftes Landschaftsschutzgebietes zu liegen. Das neue Erschliessungskonzept erfordert demzufolge eine Richtplananpassung im Raum „Sur Carungas“ (neue Abgrenzung der Festsetzung des Skigebietes unter Berücksichtigung des neuen Erschliessungskonzeptes mit entsprechender Anpassung des Landschaftsschutzgebietes).

Die geplanten Anlagen befinden sich auf Stufe Ortsplanung innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone (genehmigt mit RB Nr. 3066 vom 15. Dezember 1992). In der Nutzungsplanung der Gemeinde Riom-Parsonz ist, soweit ersichtlich, lediglich eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes erforderlich.

2. Formelle Voraussetzungen

Der Verfahrensablauf für den Erlass bzw. die Änderung des regionalen Richtplanes stützt sich auf das einschlägige Organisationsstatut des Regionalverbandes Mittelbünden zur Durchführung der regionalen Richtplanung. Gemäss Art. 7 dieses Organisationsstatutes ist der Regionsvorstand befugt, im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden, geringfügige Änderungen zu beschliessen.

Art. 51 Abs. 3 der kantonalen Raumplanungsverordnung sieht für geringfügige Änderungen ein vereinfachtes Verfahren vor. Als geringfügig gelten u.a. Änderungen des Koordinationsstandes, sofern das planerische Grundkonzept nicht geändert wird und früher bereits Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe war. Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Materielle Prüfung und Beurteilung

Im Rahmen des vorliegenden Richtplanverfahrenes ist zu prüfen, ob die für eine Richtplanänderung erforderliche Planung und Koordination auf Richtplanstufe sowie eine Gesamt-Interessenabwägung erfolgt sind und ob allenfalls Gründe bestehen, die einer Festsetzung im regionalen Richtplan entgegenstehen. Projektbezogene Fragen, die in den nachfolgenden Verfahren der Nutzungsplanung, Konzessionierung und Baubewilligung gelöst werden können, sind für die Festsetzung nicht entscheidend. Die entsprechenden Hinweise werden zuhanden des weiteren Vorgehens in den Erwägungen angeführt.

Das vorliegende optimierte Erschliessungskonzept stellt keine wesentliche konzeptionelle Änderung des bisherigen Konzeptes für das Skigebiet Savognin und Umgebung gemäss dem regionalen Richtplan 1992 dar. Es präjudiziert zudem nicht die Ergebnisse der sich in Arbeit befindlichen Testplanung für den Raum „Radons“. Ebenso hat es

keine konzeptionellen Auswirkungen auf das sich in Arbeit befindliche Projekt des kantonalen Richtplanes RIP GR 2000.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann das Vorhaben in konzeptioneller Hinsicht als begründet und ausgewiesen beurteilt werden. Eine Interessenabwägung in der Region ist vorgenommen worden. In verschiedenen Punkten sind in den Folgeverfahren noch Abklärungen sowie Projektabstimmungen zur Erreichung einer optimalen räumlichen Einordnung und Gestaltung erforderlich. Dazu folgende Hinweise:

Aus heutiger Sicht ist der Raum „Sur Carungas“, trotz bestehender rechtskräftiger Wintersportzone, noch unerschlossen. Dies kann nach Einschätzung der kantonalen Fachstelle bedeuten, dass zumindest für die gemäss neuem Erschliessungskonzept geplante 2er oder 4er Sesselbahn „Padasch–Sur Carungas“ eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 USG erforderlich ist. Eventuell sind auch allenfalls geplante Nebenanlagen (Pistenkorrekturen, Beschneigung) UVP-pflichtig. Es ist demzufolge der Projektträgerschaft zu empfehlen, so rasch als möglich die Frage der UVP-Pflicht bei den zuständigen Bundesstellen abzuklären.

Unabhängig von einer UVP-Pflicht sind gewisse Angaben zur Raum- und Umweltverträglichkeit des geplanten Skigebietes unerlässlich. Im Rahmen der Richtplanung liegen zu den räumlichen Auswirkungen erst generelle Aussagen vor. Diese erlauben es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht, die Machbarkeit aus Umweltsicht verbindlich zu beurteilen. Eine abschliessende Beurteilung dieser Fragen ist demzufolge im Rahmen der Folgeverfahren vorzubehalten.

Bezüglich der Auswirkungen der Skigebietserweiterung auf Natur- und Landschaft wird im Bericht dargelegt, dass der betreffende Teil des regionalen Landschaftsschutzgebietes primär aufgrund seiner Verbindungsfunktion in den Richtplan aufgenommen worden ist. Diese Funktion bleibt durch das angrenzend an den Gebirgskamm in der Region Hinterrhein bestehende Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen aufrechterhalten. Diese Einschätzung kann aus Sicht der Regierung nachvollzogen werden, auch wenn die Reduktion dieses Verbindungskorridors aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu bedauern ist. Das fragliche Gebiet stellt allerdings auch für sich

selbst eine rauhe, malerische Fortsetzung der Bergweiden Colm da Bovs dar. Nicht unproblematisch ist es zudem, wenn die landschaftliche Ausgleichsfunktion im betreffenden Abschnitt einseitig der Nachbarregion zugewiesen wird. Mit der vorgesehenen Skigebietserweiterung werden die Komplementäräume in diesem touristisch intensiv genutzten Raum weiter reduziert und beeinträchtigt. Es ist insofern darauf hinzuweisen, dass den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Projektierung eine besondere Beachtung zu schenken sein wird und entsprechende Optimierungs- und Kompensationsmassnahmen zu treffen sein werden.

Wie im Bericht (S. 3) erwähnt ist, lassen sich die Auswirkungen der geplanten Anlage und neuen Pisten im Raum Sur Carungas auf das relativ steinige Gelände erst aufgrund eines Projektes materiell beurteilen. Aus landschaftlicher Sicht ist gegenüber Skigebietserweiterungen grundsätzlich Zurückhaltung zu üben, wenn dadurch bedeutende Pistenplanierungen erforderlich würden. Entsprechende Vorhaben für Terraineingriffe und Pistenplanierungen werden vorliegend demzufolge auf das Notwendigste zu beschränken sein.

Verschiedene Pisten, Teile des bestehenden Doppelskiliftes, die neu geplanten Anlagen im Raum Radons–Tgeps / Cartas sowie kurze Strecken der neu vorgesehenen Pisten im Raum Colm da Bovs führen gemäss Bericht (S. 2) und Planbeilage 2 teilweise über Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung. Dieser Konflikt betrifft im Wesentlichen das bereits bestehende bzw. im Richtplan bereits früher als Festsetzung genehmigte Skigebiet. Nichtsdestotrotz ist darauf hinzuweisen, dass das Überfahren von nationalen Flachmooren mit neuen Pisten aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung (Flachmoorverordnung) nicht zulässig ist. Auch das Überfahren mit neuen Transportanlagen ist nur dann statthaft, wenn sie bodenfrei sind und keine Masten innerhalb der Moore errichtet werden. Dasselbe gilt in der Regel auch für Moore von regionaler Bedeutung, müsste es sich doch um ein übergeordnetes Bedürfnis handeln und der Eingriff absolut standortgebunden sein, damit er in einem solchen Biotop als zulässig beurteilt werden könnte (mit entsprechenden Ersatzmassnahmen nach Art. 14 NHG). Daraus ergibt sich, dass – unabhängig von einer UVP-Pflicht – zur Beurteilung der geplanten Anlagen und Pisten aus Sicht des Natur- und Landschafts-

schutzes eine flächendeckende Vegetations- und Lebensraumkartierung inkl. Faunangaben zu erbringen sein wird.

Aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung bestehen gegen die Richtplanänderung keine grundsätzlichen Einwände. Allfällige Pistenplanierungen werden in den entsprechenden Verfahren hinsichtlich Einfluss auf die Gewässer sowie auf Murmel-tierbauten zu beurteilen sein.

Wie einleitend erwähnt ist, steht namentlich der Generelle Erschliessungsplan der Gemeinde Riom-Parsonz in einzelnen Punkten noch nicht in Übereinstimmung mit dem Vorhaben. Diese Übereinstimmung ist vor der Erteilung der Baubewilligung herzustellen. Die Gemeinde ist entsprechend gefordert, das nötige Nutzungsplanverfahren rechtzeitig einzuleiten und die Revision mit den erforderlichen Beurteilungsgrundlagen der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

In der **Gesamtbeurteilung** ergibt sich aufgrund dieser Ausführungen, dass das Vorhaben auf richtplanerischer Ebene in grundsätzlicher Hinsicht als konzeptionell weitgehend abgestimmt beurteilt werden kann. Es sind keine Gründe erkennbar, welche die Machbarkeit der geplanten Skigebietserweiterung aus Sicht der Regierung grundsätzlich ausschliessen würden. Demzufolge beurteilt die Regierung, trotz der nicht unerheblichen Bedenken aus Sicht von Umwelt, Natur und Landschaft, die Voraussetzungen für eine Genehmigung dieser von der Region beschlossenen Richtplanänderung als gegeben. Dies erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt bzw. mit der Vorgabe, dass die noch offenen Fragen in den Folgeverfahren unter Einbezug der zuständigen Stellen einer Bereinigung im Sinne der Erwägungen zuzuführen sind.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Änderung des regionalen Richtplanvorhabens Nr. 5.303 Skigebiet Savognin und Umgebung (Erweiterung Skigebiet im Raum „Sur Carungas“ im Rahmen des neuen Erschliessungskonzeptes für den Raum „Padasch-Sur Carungas“, Festset-

zung) sowie die entsprechende Änderung der Abgrenzung des regionalen Landschaftsschutzgebietes wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die noch offenen Fragen sind in den Folgeverfahren im Sinne der Erwägungen einer Bereinigung zuzuführen. Dies betrifft namentlich das Erfordernis einer optimalen landschaftlichen Einordnung und Gestaltung der geplanten Anlagen sowie die Abklärung der Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes mit entsprechenden Kompensationsmassnahmen.
 - b) Die Gemeinde Riom-Parsonz hat eine Anpassung des Generellen Erschliessungsplanes vorzunehmen.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den Regionalverband Mittelbünden, p.A. Herr Baltermia Peterelli, Präsident, 7460 Savognin, den beauftragten Planer Herr Joseph Sauter, Hartmann & Sauter, 7000 Chur, das Amt für Umweltschutz, das Amt für Natur und Landschaft, das Amt für Wirtschaft und Tourismus, das Landwirtschaftsamt, das Forstinspektorat, das Jagd- und Fischereiinspektorat, das Meliorations- und Vermessungsamt sowie das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit dem vorliegenden Beschluss sowie den erforderlichen Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
 3. Der Regionalverband Mittelbünden wird ersucht, die direkt betroffene Standortgemeinde mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss und den Richtplanunterlagen (Objektblatt, Situationsplan und Bericht) zu dokumentieren sowie für die Information der weiteren Betroffenen zu sorgen.
 4. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (13-fach), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen